



Theater- und Orchesterpakt Nordrhein-Westfalen

Fördervereinbarung

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerin für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport

- nachfolgend „**Land NRW**“ genannt -

der Stadt Bielefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachfolgend „**Stadt Bielefeld**“ genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Planungssicherheit	4
§ 2 Informationspflichten	5
§ 3 Künstlerisches Profil.....	5
§ 4 Laufzeit.....	6
§ 5 Änderungsmöglichkeiten	6

Präambel

Die Theater- und Orchesterlandschaft Nordrhein-Westfalen zeichnet sich durch eine außerordentliche Vielfalt, Dichte und Qualität aus. Die 18 zumeist mehrspartigen Stadttheater und die 15 kommunalen Orchester sind bedeutende Eckpfeiler der kulturellen Infrastruktur des Landes.

Theater und Orchester sind wichtige Produktionsstätten von Kunst, zentrale Bildungseinrichtungen, wesentliche Standortfaktoren und tragen zur wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Stadt in erheblichem Maße bei. Allein die kommunal getragenen Theater und Orchester in Nordrhein-Westfalen schaffen rund 8.000 Arbeitsplätze, dazu kommen ca. 3.500 Gast-, Werk- und Dienstverträge. Rund 5 Mio. Besucherinnen und Besucher nehmen an ca. 12.500 Veranstaltungen jährlich teil (Quelle: *Statistik Deutscher Bühnenverein*).

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die theater- und orchestertragenden Städte werden in enger Kooperation alles in ihren Kräften Stehende tun, um die künstlerische und personelle Substanz der kommunalen Orchester- und Theaterlandschaft in ihrer Vielfalt und Qualität zu erhalten und im Sinne eines reichhaltigen Kulturangebots weiterzuentwickeln. Diesem Bestreben liegt ein Verständnis von Orchestern und Theatern als Stätten der Kunst und der kulturellen Bildung zugrunde, die als Reflexionsebene und Impulsgeberin für das gesellschaftliche Selbstverständnis unverzichtbar sind.

Vor diesem Hintergrund hat das Land NRW mit dem Städtetag NRW in Kooperation mit den Intendantinnen und Intendanten, den kaufmännischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern, dem Deutschen Bühnenverein und dem NRW-Kultur-Sekretariat für Nordrhein-Westfalen am 14. Oktober 2013 einen Theater- und Orchesterpakt Nordrhein-Westfalen (**Anlage 1**) vereinbart. Dieser Pakt ist ein Ergebnis der Theater- und Orchesterkonferenz des Landes, in der auf Initiative des Kulturministeriums Vertreterinnen und Vertreter der theater- und orchestertragenden Städte, der Intendanten der 18 Stadttheater und 15 kommunalen Orchester sowie des Kulturministeriums seit 2011 zum regelmäßigen Austausch zusammenkommen.

Der Theater- und Orchesterpakt Nordrhein-Westfalen ist zugleich politischer Rahmen und Grundlage dieser Fördervereinbarung. Rechtliche Ermächtigung für den Abschluss der Fördervereinbarung ist das Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2014 (Kulturförderungsgesetz NRW), insbesondere die §§ 29 und 30. Vorgaben des Haushaltsrechts von Kommunen und Land Nordrhein-Westfalen, des Zuwendungsrechts des Landes Nordrhein-Westfalen, der Betriebssatzung für die Städtischen Bühnen und das Philharmonische Orchester der Stadt Bielefeld vom 26.09.1996 in der Fassung vom 21.12.2009, der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung vom 01.03.2016 für die Jahre 2017-2021 (**Anlage 2**) sowie der Verträge mit dem Intendanten vom 22.07.2011 und 07.07.2016 bleiben davon unberührt.

§ 1

Planungssicherheit

Die Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld (nachfolgend Bühnen und Orchester genannt) werden in der Rechtsform einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geführt und erhalten Unterstützung vom Land NRW und von der Stadt Bielefeld. Die Befugnisse der jeweiligen Gremien (Rat der Stadt Bielefeld, Betriebsausschuss Bühnen und Orchester) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Die Finanzierung und die durch Bühnen und Orchester zu erbringenden Leistungen werden seit 2009 durch eine Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung festgelegt. Aktuell besteht damit bis zum 31.12.2021 sowohl für Bühnen und Orchester als auch für den kommunalen Haushalt Planungssicherheit.

In Anwendung der aktuell geltenden Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung vom 01.03.2016 erhalten Bühnen und Orchester zur Erfüllung der von ihnen zu erbringenden Leistungen von der Stadt Bielefeld ein jährliches Leistungsentgelt von 19.891.070 € für das Jahr 2017 und 19.657.070 € ab 2018. Danach bleibt die Höhe des Leistungsentgeltes während der Laufzeit der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung grundsätzlich unverändert. Tarifsteigerungen und Besoldungserhöhungen werden aus dem Haushalt der Stadt Bielefeld Bühnen und Orchester zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Überschüsse, die Bühnen und Orchester erwirtschaften, verbleiben gem. § 5 Abs. 3 der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung bei Bühnen und Orchester und sind einer Veranstaltungsrücklage zur Mitfinanzierung künftiger Wirtschaftsjahre zuzuführen.

Das Land NRW beabsichtigt, die ab 2011 zusätzlich gewährten Theater- und Orchesterpakt-Mittel von jährlich 4,5 Mio. € für alle kommunalen Theater und Orchester Nordrhein-Westfalens zu verstetigen. Die Verteilung erfolgt nach dem in der Theater- und Orchesterkonferenz NRW vereinbarten Schlüssel. Er beinhaltet u.a. einen Berechnungsparameter, der vom Finanzstatus der jeweiligen Kommune abhängig ist (sog. „Nothilfe“). Stichtag für die Berechnung ist der kommunale Finanzstatus der Kommune zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres der Bewilligung. Für den Fall, dass sich durch Änderungen im kommunalen Finanzstatus Abweichungen ergeben sollten, teilt das Land NRW den Kommunen dies mit zeitlichem Vorlauf mit.

Seitens des Landes NRW erhält das Theater Bielefeld derzeit einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 828.000 € einschließlich zweckgebundener Zuschüsse für die künstlerische Kinder- und Jugendtheaterarbeit („jungplusX“) in Höhe von 50.000 € sowie für theaterpädagogische Maßnahmen in Höhe von 25.000 €. Das Philharmonische Orchester der Stadt Bielefeld erhält seitens des Landes NRW derzeit einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 144.000 € einschließlich eines zweckgebundenen Zuschusses für orchesterpädagogische Maßnahmen in Höhe von 25.000 €.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass beide Zuschussgeber anstreben, das Zuschussniveau für Theater und Orchester bis zum 31. Dezember 2021 mindestens auf dem vereinbarten Niveau stabil zu halten. Es besteht ebenfalls Einvernehmen darüber, dass darüber hinaus Tarif- und Sachkostensteigerungen bei der Bemessung der Zuschusshöhe berücksichtigt werden sollen, um die künstlerische Leistungsfähigkeit von Bühnen und Orchester zu erhalten. Seitens der Stadt Bielefeld werden bis zum Ende der Laufzeit die Tarifsteigerungen und Besoldungserhöhungen ausgeglichen.

Der Erhalt des Zuschussniveaus steht unter dem Vorbehalt, dass der Haushalt der Stadt Bielefeld dies zulässt und der Rat der Stadt während der Laufzeit der Fördervereinbarung entsprechende Fördermittel zur Verfügung stellt.

Der Erhalt des Zuschussniveaus des Landes NRW steht unter dem Vorbehalt, dass das Land NRW entsprechende Fördermittel zur Verfügung stellt.

Der kommunale Zuschuss erfolgt in Form eines Leistungsentgeltes.

Die Landesförderung erfolgt in Form einer Zuwendung gemäß §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung. Die Zuwendung ist bei der Bezirksregierung Detmold zu beantragen. Der Zuwendungsbescheid kann einen über die Fördervereinbarung hinaus gehenden Regelungsinhalt haben.

§ 2

Informationspflichten

Für die Wirtschaftsführung von Bühnen und Orchester gilt ein auf die jeweilige Spielzeit (01. August bis 31. Juli des Folgejahres) abgestellter Wirtschaftsplan.

Änderungen, die sich im Haushaltsvollzug während der Geltungszeit des Vertrages ergeben, werden dem Land NRW mitgeteilt.

Die Parteien teilen einander beabsichtigte, von der Fördervereinbarung abweichende Kürzungen oder Konsolidierungsmaßnahmen mit einem zeitlichen Vorlauf von 12 Monaten mit und erörtern diese vor der abschließenden Beschlussfassung miteinander.

§ 3

Künstlerisches Profil

Bühnen und Orchester erfüllen die Aufgaben eines Stadttheaters mit den Sparten Musiktheater, Schauspiel und Tanz, das Philharmonische Orchester die Aufgaben eines kommunalen Orchesters. Sie erarbeiten künstlerisch anspruchsvolle Spielpläne und stellen ein hochwertiges und vielfältiges künstlerisches Angebot für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und der Region bereit.

In der zwischen der Stadt Bielefeld und Bühnen und Orchester abgeschlossenen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung wurde das auf Basis der vom Rat beschlossenen kulturpolitischen Ziele des Kulturentwicklungskonzeptes von Bühnen und Orchester zu erbringende Leistungsspektrum festgelegt und wird auf dieser Grundlage Bestandteil dieser Fördervereinbarung (**Anlage 2**).

§ 4 Laufzeit

Diese auf dem Theater- und Orchesterpakt NRW und dem Kulturfördergesetz NRW beruhende Fördervereinbarung gilt ab Vertragsunterzeichnung bis zunächst einschließlich zum 31.12.2021. Es besteht die Absicht einer anschließenden Verlängerung der Fördervereinbarung.

Die Parteien bekunden ihre Absicht, sich spätestens bis zum 31.12.2020 verbindlich dazu zu äußern, ob und mit welchem Inhalt die Fördervereinbarung fortgesetzt werden soll.

§ 5 Änderungsmöglichkeiten

Änderungen und Ergänzungen dieser Fördervereinbarung bedürfen der Schriftform.

Düsseldorf / Bielefeld, den

für das
Land Nordrhein-Westfalen

für die
Stadt Bielefeld

Pit Clausen
Oberbürgermeister
der Stadt Bielefeld